Luftkurort
Wiesmoor
Die Blüte Ostfrieslands

Stadt Wiesmoor - Hauptstr. 193 - 26639 Wiesmoor

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 243

30002 Hannover

Der Bürgermeister
Hauptstr. 193 - 26639 Wiesmoor
Gläubiger-Id: DE70SW100000147119

Telefon: 04944/305-0
Fax: 04944/305-250
E-Mail: rathaus@wiesmoor.de
www.wiesmoor.de
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. von 8.15 - 12.30 Uhr
Do. auch von 14.00 - 17.00 Uhr

Auskunft erteilt: Herr J. Bohlen
II. Obergeschoss, Zimmer 205
Durchwahl: 04944/305-140
E-Mail: johannes.bohlen@wiesmoor.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
303-20302/26-6-1	24.07.2014	FB 3 - JBo/Lü	10.12.2014

ENTWURF

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP);

Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung

Sehr geehrte Damen u. Herren,

zum oben genannten Entwurf einer Änderung und Ergänzung zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen gebe ich nachstehende Stellungnahme ab.

Gleichzeitig habe ich diese nachstehende Stellungnahme als Petition an den Präsidenten des Nieder sächsischen Landtages, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1 in 30159 Hannover geleitet.

Mit freundlichen Grüßen

(Friedrich Völler)

1. Allgemein

Die Stadt Wiesmoor im Herzen Ostfrieslands bildet den südöstlichsten Zipfel des Landkreises Aurich. Mit knapp 13.000 Einwohnern, die auf 82,99 km² leben, ist Wiesmoor im Vergleich zu anderen ostfriesischen Städten nur dünn besiedelt. Unter den Städten auf dem ostfriesischen Festland ist sie nach Einwohnerzahl die zweitkleinste.

Bis ins späte 18. Jahrhundert war das heutige Stadtgebiet völlig unbewohnt, da es einen Teil des Ostfriesischen Zentralhochmoors bildete. Erst ab 1780 wurden Teile des heutigen Stadtgebietes dauerhaft besiedelt. Die Entwicklung erfolgte dabei von außen nach innen, d. h. dass die am Stadtrand liegenden Ortschaften deutlich älter sind als der heutige Stadtkern selbst.

Wiesmoor verdankt seine Entstehung 1906 der Gründung der Überlandzentrale – das Torfkraftwerk Wiesmoor. Als wesentliche Aspekte zur Standortwahl lagen die großflächigen Torfvorkommen und insbesondere die geographische zentrale Lage zu den mit Elektrizität zu versorgenden Siedlungsräumen mit möglichst kurzen Versorgungsleitungen zugrunde. Nach zweijähriger Bauzeit wurde die Überlandzentrale in Betrieb genommen. Sie wurde von den Siemens Elektrischen Betrieben eröffnet und 1921 von der Nordwestdeutschen Kraftwerke AG (NWK) übernommen. Das Kraftwerk versorgte große Gebiete zwischen Ems und Unterelbe mit Strom, nachdem die entsprechenden Freileitungen errichtet worden waren. Da die Erzeugung von elektrischem Strom aus Torfverbrennung nach rund 60 Jahren beendet wurde, verblieben in Wiesmoor und Umgebung noch erhebliche Restmoorflächen.

Wiesmoor wurde u. a. als Blumenstadt bekannt, da der bei der Stromerzeugung anfallende Wasserdampf als Heizquelle für die Aufzucht von Pflanzen, insbesondere Blumen, untrennbar mit der Wirtschaftsgeschichte der Kommune verbunden ist. Die Stadt ist seit 1977 als Luftkurort anerkannt; der Tourismus ist neben dem Gartenbau ein maßgeblicher Wirtschaftsfaktor. Wiesmoor ist mit über 4.000 Arbeitsplätzen Grundzentrum mit den Entwicklungsaufgaben Wohnen, Erholung und gewerbliche Wirtschaft zwischen den Schwerpunkträumen an Ems und Jade. Im Ort gibt es 82 ha belegte und 10 ha noch zur Verfügung stehende gewerbliche Ansiedlungsflächen an verkehrsgünstigen Standorten im Bereich der B 436 und der L 12. Die Aufstufung zum Mittelzentrum wird aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadtmitte nachhaltig angestrebt. Der geschätzte Versorgungsbereich für Wiesmoor beläuft sich auf ca. 44.000 Bürger. Die Stadtrechte erhielt die Kommune am 16. März 2006.

ENTWURF

2. Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 1 a) (Breitbandnetze)

Soweit die Regelungen zur Kommunikationstechnologie mit dem Zusatz ergänzt werden sollen "vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze", ist dies aus Sicht des ländlichen Raums grundsätzlich zu begrüßen. Die Stadt Wiesmoor setzt sich seit langem für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur in der Fläche ein und hat u. a. gemeindeübergreifend mit dem Landkreis Aurich schon Fördermittel für den Ausbau eingeworben.

Ohne eine Versorgung mit hoher Internetqualität bleiben große Potenziale des ländlichen Raums ungenutzt; die Bevölkerung und die Wirtschaftsunternehmen werden benachteiligt, Bildungschancen sinken. Das Ziel muss daher sein, auch in ländlichen Räumen Anschlüsse mit Übertragungsraten von 50 Mbit/s und mehr zu verwirklichen, wie das nach den Ankündigungen der Bundesregierung im Jahr 2014 für 75 Prozent der Haushalte erreicht sein soll. Die Netzbetreiber sind in die Pflicht zu nehmen, vorrangig den ländlichen Raum mit hochwertiger Netzqualität zu versorgen. Die Breitbandversorgung muss neben der Telekommunikation als (gesetzlich) verankerter Standard des Versorgungsauftrages der Netzbetreiber festgeschrieben werden. Leider fehlt es hierzu im Änderungsentwurf an klaren Aussagen.

Ich verweise zustimmend auf die Ausführungen des Entwurfes zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich 2012, wo es u.a. heißt*: „Den stetig steigenden Anforderungen einer vernetzten Wirtschaft und Gesellschaft ist durch den Ausbau und die Bereitstellung einer modernen Informations- und Kommunikationstechnologie, auch im ländlichen Raum, Rechnung zu tragen. Eine flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes mit Breitbandzugängen ist anzustreben.“*

ENTWURF

3. Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 1 b) (Entwicklung der Siedlungsstruktur)

Es gibt keinen Bedarf, ein zusätzliches Instrument der Regionalplanung zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und zur Stärkung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung einzuführen. Diese auch von der Stadt Wiesmoor unterstützte Zielrichtung ist bereits jetzt in den einschlägigen Normen sowohl im Bauplanungsrecht als auch im Raumordnungsrecht vorhanden; ein zusätzlicher Regelungsbedarf wird nicht gesehen. Es besteht im Gegenteil die Befürchtung, dass über eine derartige Vorschrift der Planungsspielraum der Stadt noch weiter eingeengt wird und dieses sich in der zukünftigen Entwicklung des Stadtgebietes einschl. der Ortsteile negativ auswirken könnte.

Die Stadt Wiesmoor ist bestrebt, vorhandene Bauflächenpotentiale (Baulücken) vorrangig zu berücksichtigen. Anzumerken ist jedoch, dass durch Baulücken die Sicherung der Wohnbaulandnachfrage meist nicht sichergestellt werden kann, da die Flächenverfügbarkeit tatsächlich nicht gegeben ist. Immissionsschutztechnische Bewertungen gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebsstätten sowie aufgrund von Verkehrslärm sind bei diesen pauschalierten Aussagen ebenfalls nicht vorgenommen worden und gehen damit an den Realitäten in der Kommune vorbei.

Die raumordnerische Ausweisung von zentralen Orten einerseits und Orten mit Eigenentwicklung andererseits zielt auf die Steuerung der Siedlungsentwicklung, um Infrastruktur optimal bündeln zu können und eine ungebremste Siedlungsflächenentwicklung mit großer Flächeninanspruchnahme, langen Wegen und hohen Infrastrukturkosten zu vermeiden. Dieses Ziel einer Ressourcen sparenden Siedlungsentwicklung wird hinsichtlich der demografischen Entwicklung und der auch zukünftig sehr knappen öffentlichen Haushalte sicherlich immer wichtiger. Gleichwohl muss die raumordnerische Festlegung der Eigenentwicklung nicht als das Ende der Siedlungstätigkeit, sondern als Begrenzung der Siedlungsflächenentwicklung auf den inneren Bedarf verstanden werden. Durch eine maßvolle und sinnvolle Erhaltung und Aufwertung örtlicher Bausubstanzen sowie zu ermöglichender Nutzungserweiterungen ist vielmehr einer weiteren „Entvölkerung“ entgegen zu wirken.

Demografischer und wirtschaftsstruktureller Wandel wirkt sich auf die Sozialversorgungssysteme und individuellen Einkommen aus. In Abhängigkeit von der Entwicklung staatlicher Sozialversorgungssysteme werden sich die Wohnvorstellungen weiter differenzieren. Der Wunsch nach einem weitgehend selbst bestimmten Wohnen, insbesondere im Alter und möglichst in der eigenen Wohnung, zumindest aber in vertrauter Wohnumgebung mit einem Netz sozialer Kontakte, spiegelt sich wieder. Zentrale Aufgabe der Stadt ist daher, ihren Bürgerinnen und Bürgern auch im Alter eine hohe Lebensqualität zu sichern und gleichzeitig Wohn- und Lebensräume für die Familien bildenden jungen Jahrgänge anzubieten. Insoweit muss weiterhin die Gelegenheit gegeben sein, durch geeignete planungsrechtliche Grundlagen auf die Veränderungen in der altersstrukturellen Zusammensetzung der Bevölkerung selbstständig reagieren zu können.

Angesichts der demografischen Rahmenbedingungen und in Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen muss der Stadt die Möglichkeit erhalten bleiben, durch geeignete Konzepte und hierauf aufbauende Planungen auf veränderte Familienstrukturen und dem Anwachsen der älteren Bevölkerungsgruppen reagieren zu können. Eine nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung der Planungsräume muss weiterhin Entwicklungsziel sein. Neben der Stärkung der Grund- und Mittelzentren als Arbeitsplatz- und Wohnstandort mit den entsprechenden Versorgungs- und Dienstleistungsangeboten muss eine Stabilisierung und Ergänzung der Nachbarorte insbesondere in ihrer Funktion als Wohnort möglich und umsetzbar sein. Auch in den kommenden Jahrzehnten muss der Stadt die Gelegenheit gegeben werden, kontrolliert zu wachsen und dabei ein vertretbares Maß städtebaulicher Verdichtung anzustreben. Im Rahmen der Eigenentwicklung müssen Standort-Attraktivitäten gesichert und ausgebaut werden, damit Arbeitsplätze in der Region erhalten und gewonnen werden können. Letztlich ist die Gewährleistung der Eigenentwicklung notwendig auch zur Erhaltung, Belebung und Steigerung der sozialen Verbindungen zwischen den Gemeinden.

Auch und gerade Dorfgemeinschaften fallen dem Staat am wenigsten zur Last. Grundvoraussetzung für funktionierende Dorfgemeinschaften bilden das Vereinsleben und Nachbarschaften. Vereinsleben kann aber nur aufrechterhalten werden, wenn junge Familien die Chance haben, in ihrer Gemeinde zu bauen. Ohne diese Chance werden kleinere Dörfer und Gemeinden nach und nach ausbluten.`

Diese obigen Ausführungen durch den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund werden von der Stadt Wiesmoor voll mitgetragen. Klarstellend weise ich daraufhin, dass durch die sicherlich rich-

ENTWURF

tigerweise Stärkung der zentralen Orte es jedoch nicht zur Vernachlässigung der übrigen Stadtteile (Ortsteile) kommen darf. Hier müssen geeignete Wege gefunden werden, den Ortsteil als attraktiven Lebensraum zu erhalten und die Identifikation der Bewohner mit dem Ort zu erhöhen. Das Bewusstsein für die zumeist unterschätzten innerörtlichen Potentiale als Gebäude- und Flächenangebot für dorfgerechtes Wohnen und Arbeiten, Grundversorgung sowie Gemeinschaftseinrichtungen muss geschärft werden. Weiterhin muss der Bedarf an Wohnungen und Bauflächen unter Beachtung des demografischen sozialen Wandels realistisch eingeschätzt werden. Die Möglichkeiten zur Schaffung geeigneter erforderlicher Wohnbauflächen müssen auch zukünftig gegeben sein. Sicherlich ist hier auch die Um- und Weiternutzung leer stehender Bausubstanz zu berücksichtigen. Ziel muss weiterhin die nachhaltige Entwicklung einer funktionsfähigen und identitätsstiftenden Ortsmitte sein, die alle wesentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllt. Man muss dem Funktionsverlust des Ortsteiles begegnen; die Grundversorgung, Infrastruktur und Gemeinschaftseinrichtungen müssen nachhaltig entwickelt werden. Die regionale und lokale Baukultur im Strukturwandel muss weiter entwickelt werden. Dazu gehört sicherlich auch, die Vielschichtigkeit traditioneller Dorfanlagen und die Unverwechselbarkeit des Ortsbildes zu erhalten. Baumöglichkeiten müssen daher in den einzelnen Ortsteilen geschaffen werden, um die bestehende Infrastruktur zu stützen und um zu vermeiden, dass der eigentliche Ortskern auf Dauer vergreist bzw. ausstirbt. Dazu gehört sicherlich, dass Neubaugebiete der Struktur des Ortsteiles angepasst werden.

Die jetzt vorliegenden Änderungsvorschläge des ML lassen nicht erkennen, dass die hohe Bedeutung eines möglichst großen Entscheidungsspielraums der Stadt bei der weiteren Siedlungsentwicklung gewürdigt wird. Die Vorschläge zielen im Gegenteil darauf ab, den ohnehin bereits engen Planungsspielraum der Kommune weiter einzuengen.

Der Vorschlag in Ziff. 04, wonach die Träger der Regionalplanung zusammen mit den Gemeinden „Potentiale und Maßnahmen für eine Flächen sparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für einvernehmliche mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungskonzepte machen“ sollen, wird abgelehnt. Mit dieser Regelung soll in den Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung, die Planungshoheit nach dem BauGB, eingegriffen werden. Nicht mehr die Stadt, sondern der Träger der Regionalplanung soll zukünftig über die Siedlungsentwicklung bestimmen. Auch wenn hier (noch) ein „Einvernehmen“ vorgesehen wird, ist dies der erste Schritt, den Gemeinden die Aufgabe der Bauleitplanung zu nehmen. Freiwillige Siedlungsentwicklungskonzepte - auch über Landkreisgrenzen hinaus - sind bereits jetzt ohne Regelungen in der Raumordnung möglich und sinnvoll. Eine zwangsweise Verpflichtung, Siedlungsentwicklungskonzepte aufzustellen, wird daher abgelehnt.

Die Regelung in Ziff. 05, wonach die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten Flächen sparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden soll, entspricht bereits der geltenden Rechtslage nach dem Baugesetzbuch. Diese Regelung ist deswegen entbehrlich.

Auch der Vorschlag in Ziff. 06, wonach die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten auf die zentralen Orte, was ja grundsätzlich richtig ist, und auf über den Linien gebundenen ÖPNV angebundene Siedlungsgebiete ausgerichtet werden und in den übrigen Siedlungsgebieten nachrangig erfolgen soll, ist entbehrlich. Über solche Fragen sollte die Stadt im Rahmen der Bauleitplanung im Einzelfall eigenverantwortlich entscheiden. Es bedarf keiner raumordnungsrechtlichen Vorgaben. Grundsätzlich kann diese Regelung dazu dienen, insbesondere die Entwicklung im strukturschwachen ländlichen Raum zu behindern.

Ähnliches gilt für die Regelung in Ziff. 07, wonach „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben.“ Dies entspricht der geltenden Rechtslage im Baugesetzbuch, ist mit der letzten Städtebaurechtsnovelle nochmals verstärkt worden und bedarf ebenfalls keiner Regelung im Landes-Raumordnungsprogramm.

ENTWURF

4. Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 1 c) (Entwicklung der Zentralen Orte)

Das Landes-Raumordnungsprogramm 2012 eröffnete bislang die Möglichkeit, Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen zu belegen. Grundzentren, die bereits jetzt in einzelnen Teilbereichen neben ihrer grundzentralen Versorgungsfunktion mittelzentrale Aufgaben wahrnehmen oder diesbezüglich eine besondere Spezialisierung aufweisen, sollten in Einzelfällen durch Stärkung dieser Funktionen einen besonderen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten. Diese Voraussetzungen liegen für Wiesmoor bereits seit längerer Zeit zumindest im Bereich Einzelhandel vor. Voraussetzung ist sicherlich, dass die Entwicklung der Stadt Wiesmoor dabei als wohnortnahe Ergänzung und nicht zu Lasten der benachbarten zentralen Orte erfolgt.

Wie bereits oben beschrieben (1. Allgemein) wurde Wiesmoor erst 1906 als Energiestandort mit der Prämisse möglichst kurzer Versorgungswege in der Mitte Ostfrieslands gegründet. Diese zentrale Lage, das Entstehen des Ortskerns am Kreuzungspunkt der heutigen Bundesstraße B 436 und der heutigen Landesstraße L 12 sowie der Einmündung des schiffbaren Nordgeorgsfehnkanals in den Ems-Jade-Kanal begründet die rasche Entwicklung des Ortes. **Die nun gut 100-jährige aufstrebende Entwicklung der Stadt ist ungebremst. Umliegende Orte mit einer teils 1000 jährigen Geschichte haben sich in ihrer Raumbedeutsamkeit positioniert.** Wiesmoor ist aufgrund der kurzen Geschichte, der zentralen Lage mit guten Verkehrsanbindungen und den umliegenden Freiräumen erst in einer aufstrebenden Entwicklungsphase. Zahlen der Bevölkerungs- und Wirtschaftsdaten bestätigen dieses.

Bevölkerungsentwicklung:

Jahr	Einwohner	Veränder.	Jahr	Einwohner	Veränder.	Jahr	Einwohner	Veränder.	Jahr	Einwohner	Veränder.
1972	9.895		**1983**	10.394	30	**1995**	11.779	98	**2007**	13.291	76
1973	10.029	134	**1984**	10.438	44	**1996**	11.844	65	**2008**	13.261	-30
1974	10.095	66	**1985**	10.252	-186	**1997**	12.012	168	**2009**	13.299	38
1975	10.096	1	**1986**	10.590	338	**1998**	12.282	270	**2010**	13.389	90
1976	10.079	-17	**1987**	10.560	-30	**1999**	12.478	196	**2011**	13.335	-54
1977	10.126	47	**1988**	10.789	229	**2000**	12.645	167	**2012**	12.790(*)	-545
1978	10.090	-36	**1989**	10.892	103	**2001**	12.850	205	**2013**	12.887	97
1979	10.208	118	**1990**	10.922	30	**2002**	12.930	80			
1980	10.250	42	**1991**	11.200	278	**2003**	13.035	105			
1981	10.288	38	**1992**	11.400	200	**2004**	13.068	33			
1982	10.364	76	**1993**	11.445	45	**2005**	13.208	140			

* Erhebung durch Volkszählung Zensus

Mit der Lage an der B 436, eine der wichtigsten Ost-West-Verbindungen in Ostfriesland, und ihrer Kreuzung mit der L 12 in der Wiesmoorer Stadtmitte, ist eine überdurchschnittlich gute Erreichbarkeit aus allen Richtungen gegeben.

Die um die Wiesmoorer Kernstadt verstreuten Ortsteile Wiesmoors und die angrenzenden Ortsteile umliegender Kommunen weisen Einwohnerzahlen auf, die dem dauerhaften Erhalt eigener Versorgungsangebote entgegenstehen. Insbesondere Lebensmittel-SB-Betriebe, die als Magnetbetriebe für kleinere Versorgungslagen fungieren können, benötigen meist ca. 4.000 Einwohner im Einzugsbereich, um eine ausreichende Tragfähigkeit zu erzielen. Die Versorgungsangebote in der Region konzentrieren sich daher auf Ortsteile mit höheren Einwohnerzahlen. Umfassende oder spezialisierte Angebote, insbesondere des mittel- und des langfristigen Bedarfs, benötigen größere Bevölkerungs-

zahlen im Einzugsgebiet. Die Standorte diesbezüglicher Konzentrationen wurden bereits in der Vergangenheit als Mittelzentren klassifiziert.

Wie dargelegt wurde, haben sich in der Vergangenheit aufgrund der lagebedingten Vorzüge nicht nur Einzelhandelsangebote, sondern auch bildungs- und gesundheitsbezogene Infrastrukturangebote in Wiesmoor positiv entwickelt und erreichen eine über die Stadtgrenzen hinausreichende Bedeutung. Durch die Arbeitsplatzzentralität und die touristische Bedeutung der Stadt Wiesmoor wurden die Versorgungsstrukturen zusätzlich gestärkt. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich für Wiesmoor somit ein ausgewogenes Versorgungsangebot, das sich zudem städtebaulich sinnvoll im Ortskern konzentriert.

Zu den genannten Infrastrukturangeboten gebe ich noch folgende Hinweise:

a) Einzelhandel

Der Einkaufsort Wiesmoor steht in ausgeprägtem Wettbewerb zu den leistungsstarken Mittelzentren Aurich und Leer, beide in durchschnittlich 25 km Entfernung gelegen, sowie zu den weiter entfernten Oberzentren Wilhelmshaven und Oldenburg. Innerhalb eines Radius von ca. 10 km befinden sich die beiden Grundzentren Friedeburg und Großefehn, weitere zentrale Orte mit ebenfalls untergeordneter Versorgungsbedeutung in einer Entfernung bis zu 20 km.

In Wiesmoor hat sich in der Vergangenheit östlich und westlich des Nordgeorgsfehnkanals entlang der B 436 ein attraktiver Einzelhandelsbesatz entwickelt, der in Verbindung mit den im Umfeld ansässigen Dienstleistungsbetrieben und Infrastruktureinrichtungen über die Stadtgrenzen hinaus Kunden anzieht.

Als Betriebe im Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich gemäß der landesplanerischen Zielkonzeption "Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs für ihren über den eigenen Nahbereich in der Regel hinausgehenden Verflechtungsbereich (überlagernde Funktion)" kommt den großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit Angeboten des mittel- und des langfristigen Bedarfs besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang sind insbesondere anzuführen: ein Textilkaufhaus, ein Elektrofachmarkt, ein Möbelfachmarkt, ein Baumarkt sowie eine Baustoffhandlung und ein Gartenfachmarkt.

Die stärkste Ausstrahlungskraft entfalten dabei das Textilkaufhaus Behrends und das im Ortsteil Voßbarg ansässige Möbelhaus Buss. Bei beiden handelt es sich um mittelständische Anbieter, die ihre Marktbedeutung sukzessive steigern konnten. Doch während das Möbelhaus aufgrund seines Sortimentes und der vom Ortskern separierten Lage keine Wirkungen auf das Standortumfeld entfalten konnte, konnten die Frequenzwirkungen des Textilkaufhauses Behrends auch auf die umliegenden Betriebe kleiner und mittlerer Größe gelenkt werden und lösten eine prosperierende Entwicklung des Wiesmoorer Stadtkerns aus. Aktuell werden dort ca. 30.000 qm Verkaufsfläche vorgehalten, die sich nahezu gleichwertig auf den kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf verteilen.

Die Einzelhandelsausstattung und Marktbedeutung des Wiesmoorer Einzelhandels hat sich dabei seit der Erstellung des ersten Einzelhandelskonzeptes im Jahr 2006 kaum verändert. Tendenziell ist ein Verkaufsflächenrückgang zu verzeichnen, bei allerdings gleichzeitiger verstärkter regionaler Bedeutung – gemessen an auswärtigen Kundenanteilen. Damit wird deutlich, dass der Einzelhandelsstandort Wiesmoor in den letzten Jahren auch ohne weiteren eigenen Ausbau von der rückläufigen Einzelhandelsentwicklung in den umgebenden siedlungsschwächeren Räumen profitiert hat.

Die überdurchschnittliche Einzelhandelsausstattung spiegelt sich in der einwohnerbezogenen Verkaufsflächenausstattung, die mit Ausnahme der Sortimentsgruppe Elektro, Technik, Foto auch aktuell noch über den Orientierungswerten für Mittelzentren in der Region Ostfriesland liegt.

Der Rückblick auf ältere Daten bestätigt die schon lange überdurchschnittliche Einzelhandelsbedeutung der Stadt Wiesmoor: Nach Aussagen der IHK Ostfriesland-Papenburg lagen bei der Antragstellung zur Aufstufung zum Mittelzentrum im Jahre 1993 die Umsatzzahlen im Einzelhandel je Einwohner in Wiesmoor mit 9.352 DM schon an dritter Stelle im Kammerbezirk hinter Leer und Aurich, noch weit vor Emden, aber auch noch - wenn auch knapp - vor Papenburg, und 2.300 DM über dem Landesdurchschnitt.

Auch nach den Ergebnissen der Handels- und Gaststättenzählungen 1985 und 1993 hatte sich Wiesmoor bei den Umsatzzahlen mit 13.361 DM an die zweite Stelle im Kammerbezirk hinter Leer vor allen anderen Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern geschoben. Wiesmoor lag mit 4.663 DM über

ENTWURF

dem Landesdurchschnitt und hatte diesen Abstand damit verdoppelt. Diese Situation veranlasste die Gemeinde Wiesmoor die Einstufung als Mittelzentrum zu beantragen.

Mit der aktuellen Einstufung als Grundzentrum und der überdurchschnittlichen Einzelhandelsausstattung ergeben sich jedoch für die Stadt Wiesmoor zunehmend planungsrechtliche Schwierigkeiten bei Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben im Einzelhandel. So ist bei größeren Ansiedlungsbegehren zu beachten, dass Einzelhandelsprojekte Bestandteile der Versorgung der Bevölkerung innerhalb des zentralörtlichen Systems und raumbeeinflussende Vorhaben sind. Über ihre Zulässigkeit wird im Rahmen des Bau- und Planungsrechts entschieden. Dabei sind gem. § 1 BauGB bei der Bauleitplanung Ziele der Raumordnung zu beachten. Aufgrund der bestehenden zentralörtlichen Einstufung waren in Wiesmoor Bauvorhaben wie zum Beispiel der Neubau für einen Lebensmitteldiscounters (Betreiber: Plus) sowie die beabsichtigte Ansiedlung eines Bettenfachmarktes (Betreiber: Dänisches Bettenlager) mit erheblichen raumordnerischen Problemen und Hemmnissen behaftet. Der Bettenfachmarkt sollte dabei einen Leerstand an der Hauptstraße innerhalb des Ortskerns füllen und der Neubau des Lebensmitteldiscounters sollte südlich des Amaryllisweges entstehen, somit zu einer städtebaulich sinnvollen Verdichtung beitragen. Beide Vorhaben mussten aber aufgrund ihrer Größe das Moderationsverfahren über die Interkommunale Vereinbarung zur regionalen Einzelhandelskooperation auf dem Gebiet der Strukturkonferenz Ost-Friesland durchlaufen.

Die Entwicklung des Versorgungskerns der Stadt Wiesmoor ist somit zunehmend auf die Zustimmung der umliegenden Gemeinden und Landkreise angewiesen und erheblichen Restriktionen und Risiken ausgesetzt. Im letzten Jahr wurde daher versucht, die Rahmenbedingungen der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Wiesmoor mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Es wurde deutlich gemacht, dass gewisse Entwicklungsspielräume notwendig sind, um den Bestand zu sichern, da ein sich nicht verändernder Einzelhandelsstandort zu Lasten prosperierender Standorte an Bedeutung verliert. Diese Entwicklungsmöglichkeiten konzentrieren sich auf die Einzelhandelsangebote des mittel- und des langfristigen Bedarfs, da die wohnortnahe Grundversorgung der Nachbarkommunen in keinem Fall beeinträchtigt werden soll. Es wurde zudem angeboten, die bestehende ausgedehnte Einzelhandelslage im Wiesmoorer Ortskern sukzessive zurückzubauen und an die Versorgungslage angrenzender Bereiche konsequent zu überplanen. Damit sollen die faktischen Ansiedlungsmöglichkeiten reduziert werden.

Bereits bei Ausarbeitung des ersten kommunalen Einzelhandelskonzepts für die Stadt Wiesmoor im Jahr 2007 wurde festgestellt, dass der Wiesmoorer Einzelhandel eine Versorgungsfunktion über das eigene Stadtgebiet hinaus auch für das überwiegend ländlich strukturierte Umland übernimmt. Ursächlich hierfür sind die geografische Lage mit einer Entfernung von mehr als 20 km zum nächsten Mittelzentrum, die gute Verkehrsanbindung und die unterdurchschnittliche Einzelhandelsbedeutung von Nachbarkommunen.

Die überdurchschnittliche Einzelhandelsbedeutung bestätigte sich in der derzeit laufenden Konzept-Aktualisierung. Im Rahmen dieser Aktualisierung wurde auch nochmals ein Blick auf den Verflechtungsbereich geworfen. Der bereits oben angesprochene Verflechtungsbereich des Landkreises Aurich konnte durch die Ergebnisse der im Rahmen der Aktualisierung des Konzepts durch den örtlichen Einzelhandel durchgeführten Kundenwohnorterhebungen nur begrenzt bestätigt werden. Die Kundenwohnorterhebungen hatten seinerzeit keine Differenzierungen innerhalb der Nachbarkommunen enthalten. Es galt daher, vertiefend zu erfassen, für welche Ortsteile der Nachbarkommunen eine verstärkte Einkaufsorientierung auf den Wiesmoorer Einzelhandel vorliegt.

Aufgrund der Befragungsaktion wird das Stadtgebiet Wiesmoor weiterhin als Zone 1 des Verflechtungsbereichs des Wiesmoorer Einzelhandels, dem Bereich mit der höchsten Anbindungsintensität der Kunden, eingeordnet. Die Zone 2, das über die Stadtgrenzen hinausreichende Einzugsgebiet des Wiesmoorer Einzelhandels, wird dabei gebildet durch den angrenzenden Raum mit den folgenden Ortsteilen:

- Ortsteile Akelsbarg, Aurich-Oldendorf, Bagband, Felde, Fiebing, Mittegroßefehn, Ostgroßefehn, Spetzerfehn, Strackholt, Ulbargen und Wrisse der Gemeinde Großefehn

- Ortsteile Bentstreek, Friedeburg Kernort, Hesel, Marx, Reepsholt, Upschört, Wiesede und Wiesedermeer der Gemeinde Friedeburg

- Ortsteile Großoldendorf, Kleinoldendorf, Neudorf, Neufirrel, Oltmannsfehn, Poghausen so wie Spols der Gemeinde Uplengen

ENTWURF

- Ortsteile Firrel, Hesel, Neukamperfehn und Schwerinsdorf der Samtgemeinde Hesel
- Ortsteile Brockzetel und Spekendorf der Stadt Aurich
- Ortsteil Leerhafe der Stadt Wittmund.

Insgesamt umfasst das Einzugsgebiet des Wiesmoorer Einzelhandels somit ca. 44.000 Einwohner mit folgender Gliederung:

- Zone 1: ca. 12.800 Einwohner
- Zone 2: ca. 31.200 Einwohner

Auf die anliegende Stellungnahme zum Verflechtungsbereich des Wiesmoorer Einzelhandels vom Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Janssen GmbH in Köln vom August 2014 wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund dieser Interessenlage und Überlegungen stellt sich die Frage, ob nicht der Status einer mittelzentralen Versorgungsfunktion im Einzelhandel zum einen faktisch gerechtfertigt ist, zum anderen die erforderliche Rahmenbedingung für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Versorgungsangebotes darstellt.

b) Bildung

Dank fortschrittlicher Lehrerkollegien und Dank eines aufgeschlossenen Stadtrates hat Wiesmoor seit eh und je im Schulwesen Vorbildliches geleistet. Hier gab es eine der ersten Orientierungsstufen in Niedersachsen, ein gymnasiales Angebot bis zur Klasse 10, Modellversuche "10. Schuljahr an der Hauptschule", "Arbeit, Wirtschaft, Technik" und "neue Technologien". Konsequent war die Einrichtung der Kooperativen Gesamtschule (KGS) zum 01.08.92, um das gymnasiale Angebot bis zur Klasse 10 zu sichern. Und ebenso konsequent war es, für die Zeit nach Ablauf der Aufbauphase die Forderung nach der Oberstufe zu erheben.

Mit Verfügung der Bezirksregierung vom 19.06.1995 wurde die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an der KGS genehmigt. Damit ist die Erlangung des Abiturs in Wiesmoor möglich. Diese wohnortnahe Beschulung bis zum Abitur wurde nur erreicht, weil Wiesmoor als Grundzentrum die Trägerschaft der KGS freiwillig übernommen hat. 1.031 Schülerinnen und Schüler besuchten im Jahre 2000 die KGS mit Sekundarstufe II (Abitur). Aktuell besuchen über 1.300 Schülerinnen und Schüler die Gesamtschule. Allein die Oberstufe (Sek II) hat fast 400 Schülerinnen und Schüler.

Der Einrichtung zum Ganztagsbetrieb der KGS wurde zum 01.08.2004 zugestimmt. Zum Schuljahr 2013 wurde für das 5. und 6. Schuljahr eine schulzweigübergreifende Basisstufe eingeführt. Das Einzugsgebiet der KGS erstreckt sich auch über die Nachbargemeinden Friedeburg (LK Wittmund), Uplengen (LK Leer) und Großefehn (LK Aurich). Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule haben in Wiesmoor hier ihre bedeutendsten Außenstellen.

Den Zugang zur oben genannten Schulform stellen 3 kommunale Grundschulen sicher. Auch dort wird ein offenes Ganztagsangebot mit einer Mittagsverpflegung angeboten. Die Grundschule „Am Ottermeer“ bietet mit ihrem sonderpädagogischen Schulzweig eine spezielle Förderung in den Bereichen „Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören/Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung“ gemeindeübergreifend an. Alle Schulen arbeiten „inklusiv“. 4 städtische Kindergärten sind den Grundschulen vorgeschaltet. Das Betreuungsangebot reicht von der Krippenbetreuung über die Ganztagsbetreuung bis hin zur Inklusion. Weitere 4 Kindergärten werden in Kooperation mit der Lebenshilfe, einem privaten Trägerverein (Waldkindergarten), den Kirchen und den Nachbargemeinden Friedeburg und Großefehn unterhalten.

c) Gesundheit

Auch die Anzahl der niedergelassenen Ärzte lässt auf die besondere zentrale Bedeutung Wiesmoors schließen. Neben 6 Allgemeinmedizinern haben sich 15 Fachärzte im Ort niedergelassen. Es handelt sich hierbei um Ärzte der Fachrichtungen Allergologie, Augenheilkunde, Chirurgie- und Unfallchirurgie, Dermatologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtsheilkunde, HNO-Heilkunde,

ENTWURF

innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie, Orthopädie, Psychiatrie, Rheumatologie und Urologie. Ferner verfügt Wiesmoor über 5 Krankengymnasten und 3 Massagepraxen mit einem sehr breiten Angebotsspektrum sowie 3 Heilpraktiker und 9 Zahnärzte. Schließlich gibt es im Ortskern 4 Apotheken.

d) Arbeitsplatzzentralität

Für Wiesmoor wurden wiederholt Arbeitsplatzerhebungen durchgeführt. Sie ergaben, dass 1986 insgesamt gut 3.100 Arbeitsplätze, 1991 ca. 3.500, 1993 3.700 und 1995 4.000 Arbeitsplätze (Stichtag 01.07.95) vorhanden waren. Das belegt die Aussage, dass die Kommune für alle arbeitsfähigen Einwohner einen Arbeitsplatz im Stadtbereich zur Verfügung stellen kann.

Nach der Stilllegung des Kraftwerkes mit der Torfgewinnung, in denen die Einwohner größtenteils neben der landwirtschaftlichen Betätigung Arbeit fanden, hat sich der Anteil der Beschäftigten in den einzelnen Wirtschaftsbereichen verändert. Etwa 7 % waren 1995 im produzierenden Gewerbe tätig, 17 % in den Gärtnereien und Baumschulen, 24 % im Hoch- und Tiefbau sowie 19 % im Handel, 14 % im Handwerk und 17 % in den Dienstleistungsbetrieben.

Wiesmoor weist nach wie vor eine positive Pendlerbilanz auf, ein Zustand, der gemeinhin nur größeren Städten zu Eigen ist. Die Bedeutung Wiesmoors als Wirtschaftszentrum für den mittelostfriesischen Raum ist auch daran zu erkennen, dass 41 % der Arbeitnehmer aus den umliegenden Städten und Gemeinden kommen.

Die erhebliche Anzahl an vorhandenen Arbeitsplätzen ist umso beeindruckender, da zu berücksichtigen ist, dass in der Region Ost-Friesland die Arbeitslosenquote aufgrund der Strukturschwäche im ländlichen Raum überdurchschnittlich hoch ist.

e) Tourismus

Als Ende der 50er Jahren immer deutlicher wurde, dass die Torfvorräte in absehbarer Zeit zu Ende gehen und damit der Kommune und ihren Bürgern die Existenzgrundlage entzogen sein würde, entschlossen sich Rat und Verwaltung, zur Sicherung der weiteren Wirtschaftskraft neben der Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbebetriebe und der Ausdehnung des Erwerbsgartenbaues verstärkt die Förderung des Fremdenverkehrs zu verfolgen. Dieser Wirtschaftszweig entwickelte sich durch Schaffung touristischer Anziehungspunkte so beachtlich, dass Wiesmoor am 8. November 1972 die staatliche Anerkennung als Erholungsort und am 31. August 1977 die staatliche Anerkennung als Luftkurort erhielt. Die Voraussetzungen für Einrichtungen der Nah- und Ferienerholung wurden durch Bauleitplanung geschaffen und 1974 in einen Landschaftsentwicklungsplan eingebettet. Diese Pläne sahen u.a. ein 80 ha großes Gelände, direkt nördlich der B 436 gelegen, als Erholungsgebiet vor. Mit Landesmitteln gefördert hat sich dieses Gelände rund um das Ottermeer heute zu einem exzellenten Anziehungspunkt im Tourismusbereich, aber auch als Naherholungsgebiet für Einheimische entwickelt.

In 2001 konnte in unmittelbarer Nähe dieses 80 ha großen Erholungs- und Freizeitgeländes der Camping- und Bungalowpark Ottermeer mit 230 Komfortstellplätzen seinen Betrieb auf einem 5 ha großen Areal aufnehmen. Die Anlage hatte bereits in 2004 über 50.000 Übernachtungen und wurde inzwischen auf über 2,5 ha Gelände um 50 Stellplätze sowie eine Zeltwiese erweitert.

Mittelfristig sollen die Übernachtungszahlen in der Kommune durch den Camping- und Bungalowpark Ottermeer um 50 % gesteigert werden. Nach der Aufnahme in die 1. Förderpriorität des Niedersächsischen Fremdenverkehrs-Programms musste ein entsprechendes Konzept die eigenen Entwicklungsabsichten aufzeigen. Im Rahmen dieses Konzeptes wurden einerseits der Marktplatz (Kurgarten am Fehnkanal) mit einer südlichen Ladenzeile und andererseits die 17 ha große Grünfläche nördlich der Blumenhalle als Landschaftspark (Kurpark) neu gestaltet. Hier hat zwischenzeitlich auch das Torf- und Siedlungsmuseum einen festen Standort gefunden. Weitere 6 ha wurden für die Erweiterung des Landschaftsparks erworben.

Das vorhandene Sportstadion am westlichen Rand des Ortskerns konnte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Errichtung einer Tennishalle erweitert werden, die derzeit als Freizeit- und Soccerhalle genutzt wird. In unmittelbarer Nähe entstanden hier neue Sporthallen der Turngemeinschaft Wiesmoor, dem mit ca. 3.500 Mitgliedern zweitgrößten Sportverein Ostfrieslands.

ENTWURF

Mit weiteren attraktiven Angeboten wie Freilichtbühne mit 2.500 Sitzplätzen, Hallenschwimmbad, Blumen- und Ausstellungshalle, Torf- und Siedlungsmuseum, 27-Loch-Golfplatz, Minigolfplatz, Tennisfreiplätzen, Erlebnisgolfanlage, parkähnlichen Anlagen sowie guten Restaurants und 7 Hotels mit 321 Betten und weiteren 300 Betten im privaten Bereich ist der Tourismus heute ein wichtiges Standbein der heimischen Wirtschaft.

Die Kunst- und Kulturkreise, das Blasorchester „Moormusikanten“, die Niederdeutsche Bühne, die Volkstanzgruppe sowie weitere Brauchtumsgruppen und ca. 50 weitere Vereine prägen das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Stadt.

Für vielfältige sportliche Aktivitäten konnte im Mai 2000 ein Freizeit- und Bewegungspark (planungsbegleitend war hier die Universität Oldenburg tätig) im Ortskern direkt neben der KGS fertiggestellt werden. Die dabei gewählte offene Konzeption findet in Fachkreisen beachtliches Interesse und lässt Schul- u. Freizeitsport zu.

Der Schwerpunkt im touristischen Bereich liegt nach wie vor bei den Tagesgästen, von denen jährlich ca. 200.000 die touristischen Einrichtungen in der Stadt besuchen. Die Übernachtungszahlen in den Beherbergungsbetrieben liegen jährlich bei ca. 110.000, mit weiter zunehmender Tendenz. Hinzu kommen die schon erwähnten 50.000 Übernachtungen auf dem Campingplatz.

Es fehlen allerdings die Kurmitteleinrichtungen, die für den Ort eine noch höhere touristische Anziehungskraft auslösen könnten. Da öffentliche Mittel für entsprechende Einrichtungen nicht mehr fließen, ist privates Engagement gefragt. Die entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen - auch durch die Bauleitplanung - hat die Stadt geschaffen.

Bislang wurde die Stadt Wiesmoor in der Landesplanung und in der Regionalen Raumordnung als Grundzentrum eingestuft, das dem Mittelzentrum Aurich zugeordnet ist. Wiesmoor wird dabei umgeben von einem Kranz von Mittelzentren: Die Stadt Aurich mit ca. 40.600 Einwohnern liegt nordwestlich von Wiesmoor, nördlich liegt das Mittelzentrum Wittmund mit ca. 20.400 Einwohnern, östlich das Oberzentrum Wilhelmshaven mit ca. 75.700 Einwohnern sowie das Mittelzentrum Varel mit ca. 23.500 Einwohnern, südöstlich befindet sich das Mittelzentrum Westerstede mit ca. 21.900 Einwohnern und in südwestlicher Richtung liegt das Mittelzentrum Leer mit ca. 33.900 Einwohnern (Stand jeweils 31. Dezember 2013). Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Aurich, Wittmund, Jever und Westerstede in einer durchschnittlichen Entfernung von 24 - 28 km. Dabei ist das Wiesmoor zugeordnete Mittelzentrum Aurich per Individualverkehr kaum in 30 Minuten zu erreichen.

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 des Landkreises Aurich sieht vor, Wiesmoor als Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion „Einzelhandel“ auszuweisen – verbunden mit dem Hinweis, dass die zukünftige Entwicklung nicht zu Lasten der benachbarten zentralen Orte erfolgen soll. Der Landkreis nimmt dabei Bezug zum Aufstellungsverfahren des ersten RROP im Jahr 1978, in dem bereits für Wiesmoor eine über die Ausstattung anderer Grundzentren hinausreichende Infrastruktur festgestellt wurde. Zielsetzung der aktuellen Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen ist, dass aus Sicht des Landkreises bereits jetzt neben der grundzentralen Versorgungsfunktion mittelzentrale Versorgungsfunktionen speziell im Bereich Einzelhandel wahrgenommen werden, die bei einer Stärkung dieser Funktionen einen besonderen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten können. Diese für Wiesmoor positive Entwicklung hat sich in den letzten Jahrzehnten nachhaltig bestätigt. Die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Wiesmoors entspricht schon seit Jahrzehnten der eines Mittelzentrums. Es muss dementsprechend festgestellt werden, dass Wiesmoor aufgrund seiner Lage im südöstlichen Kreisgebiet im Verflechtungsbereich der Landkreise Wittmund, Friesland, Leer und Aurich eine herausragende Bedeutung erlangt hat. Aus Sicht des Landkreises ergibt sich dies auch aus der Tatsache, dass in den Mittelbereichen der Kreisstädte Leer, Aurich, Wittmund, Jever und Westerstede keine Mittelzentren vorhanden sind, die in diesem Raum den mittelzentralen Bedarf befriedigen. Die Abbildung „Erreichbarkeit Ober- und Mittelzentren“, ein Ausschnitt aus der gleichnamigen Kartenveröffentlichung des BBSR 2012 dokumentiert eben diese unzureichende mittelzentrale Versorgung genau am Standort der Stadt Wiesmoor und kann neben den anderen Faktoren – etwa der günstigen verkehrlichen Situation oder einer geschickten Konzentrationspolitik – den Erfolg der Stadt Wiesmoor erklären.

Die Einstufung der Stadt Wiesmoor als Mittelzentrum bzw. die Zuweisung einer mittelzentralen Teilfunktion Einzelhandel zum Grundzentrum könnte somit einen Beitrag leisten, die Leitbilder der Ministerkonferenz für Raumordnung (Beschluss vom 03.06.2013) umzusetzen, insbesondere das Ziel der Sicherung der Versorgung dünn besiedelter Räume.

ENTWURF

Zur effektiven Steuerung des Einzelhandels und zur räumlichen Abschätzung des Versorgungsauftrages ist die Abgrenzung des Mittelbereichs, in Bezug auf den Einzelhandel des Verflechtungsbereiches, notwendig. Diese Abgrenzungen hat der Landkreis Aurich auf Basis aktueller Einzelhandelsgutachten unter Berücksichtigung ergänzender Fakten, etwa Mobilität, Erschließungssituation oder Raumbarrieren, vorgenommen. Aufgrund der tatsächlichen Situation vor Ort kann dies jedoch nicht trennscharf geschehen, sondern erfordert die Darstellung möglicher Überlappungen, welche die Orientierung der Bevölkerung vor Ort abbilden. Das abgebildete Modell kann jedoch nur beanspruchen, für das Kreisgebiet und die unmittelbar an das Kreisgebiet angrenzenden Bereiche wirklich aussagekräftig zu sein. Die darüber hinaus gehenden Festlegungen dienen daher ausschließlich der Illustration und haben nur Aussagekraft in ihrer Annäherung an den Landkreis Aurich und den kreisseitig durch Gutachten einzuschätzenden Bereichen.

Durch die isolierte Lage Wiesmoors im Raum und des klar abzugrenzenden Verflechtungsbereiches kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt Wiesmoor mit der Zuweisung einer mittelzentralen Teilfunktion „Einzelhandel“ keine umliegenden Mittelzentren beeinträchtigt. Die Stadt Wiesmoor kann mit der Zuweisung eine entsprechende Unterversorgung ausgleichen.

Die nachstehende Karte aus dem Entwurf des RROP für den Landkreis Aurich (2012) zeigt die mittelzentralen Verflechtungsbereiche des Landkreises und der angrenzenden Mittel- und Oberzentren.

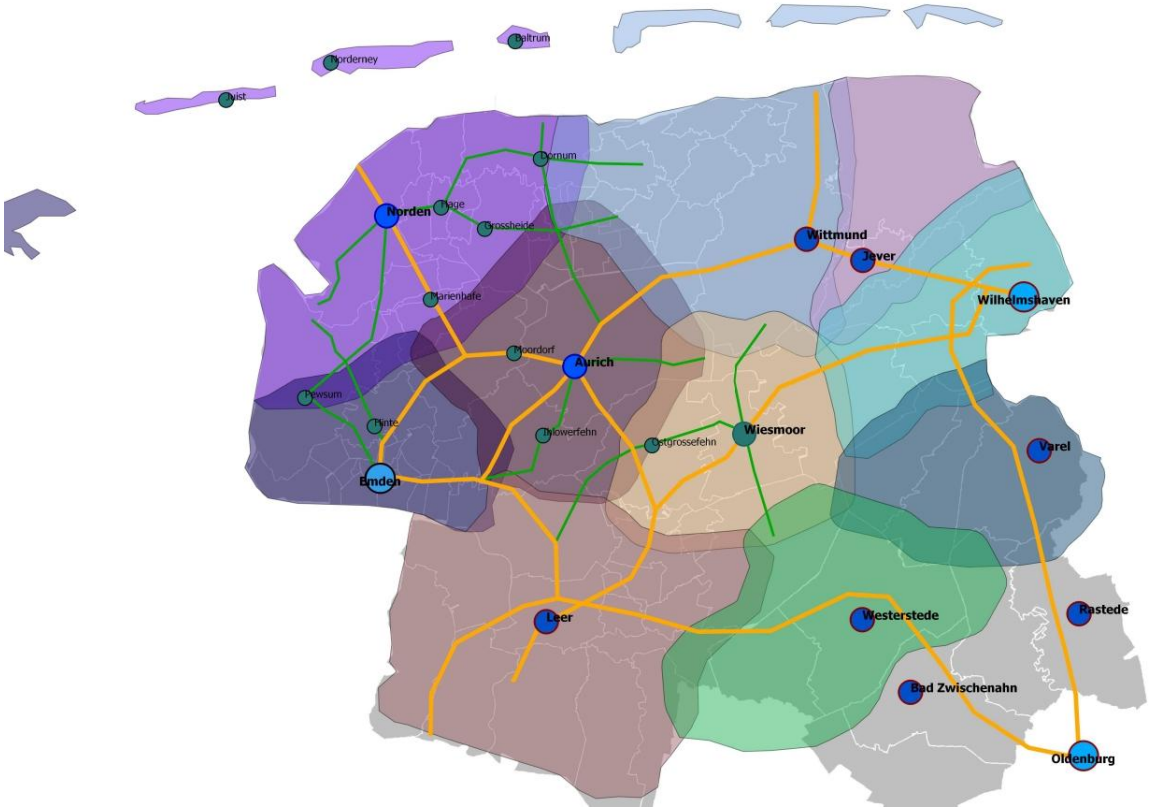

Mittelzentrale Verflechtungsbereiche des Landkreises Aurich und der angrenzenden Mittel- und Oberzentren (Abbildung aus dem Entwurf RROP Landkreis Aurich September 2014)

Zahlreiche Gewerbegebiete auf insgesamt gut 100 ha befinden sich im Stadtgebiet. Rechnet man alle gewerblichen Flächen zusammen, so kommt man auf insgesamt 150 ha. Etliche namhafte Firmen haben ihren Sitz in der Stadt. Allein 30 Betriebe gehören der Werbegemeinschaft Baumschulen an. 56 Gärtnerei- und Baumschulbetriebe sind in einer Genossenschaft zusammengefasst. Durch die zentrale Lage im mittelostfriesischen Raum haben sich hier nicht nur ein Kaufhaus, sondern auch diverse Filialketten und Fachgeschäfte angesiedelt. Wiesmoor hat im Kernbereich entlang der B 436 ein at-

traktives Geschäftszentrum, das durch weitere Einzelhandelsfachgeschäfte an den Zubringerstraßen und am Amaryllisweg komplettiert wird. Auch das Gesundheitswesen mit derzeit 21 Ärzten zuzüglich neun Zahnärzten bietet eine umfassende medizinische Versorgung.

Gut 4.000 Arbeitsplätze stehen in der Stadt zur Verfügung. 59 % der Arbeitnehmer kommen dabei aus Wiesmoor selbst, 41 % kommen vorwiegend aus den Nachbargemeinden der drei umliegenden Landkreise.

Im Bildungsbereich bietet Wiesmoor durch die Kooperative Gesamtschule (KGS) qualifizierte Schulabschlüsse bis zum Abitur. Auch Schülerinnen und Schüler aus den Nachbargemeinden und damit auch aus den Nachbarlandkreisen nehmen das Ganztagsangebot der KGS gerne an.

Aufgrund der dargestellten Situation der aufgezeigten positiven Entwicklung in wesentlichen kommunalen Bereichen wäre die Anerkennung Wiesmoors als Mittelzentrum die logische Konsequenz zur weiteren gedeihlichen Entwicklung der Stadt. Zahlreiche Anträge an die niedersächsische Landesregierung wurden bislang jedoch negativ beschieden. Es sollte nunmehr endlich die tatsächliche Situation Wiesmoors zum Anlass genommen werden und eine zeitgemäße Aufstufung zum Mittelzentrum erfolgen. Es kann eigentlich zukünftig nur die Aussage „Mittelzentrum Wiesmoor – der Realität angepasst“ - zutreffen.

Auch im Vergleich zu anderen Kommunen zeigt sich, dass Wiesmoor den Rahmen und den Charakter eines Grundzentrums längst überschritten hat und vielen Mittelzentren ebenbürtig, teilweise sogar bedeutender ist als die nach dem Raumordnungsprogramm in 1972 eingestuften Mittelzentren. Dies gilt insbesondere aufgrund der vorhandenen Infrastruktur, der Zahl der Betriebe und Unternehmen, des Einzugsbereichs, der touristischen Anziehungskraft sowie der zentralen Lage im mittelostfriesischen Raum.

Die gut 100 Jahre junge Kommune hat eine sprunghafte Entwicklung erfahren, die durch ihre Lage abseits der Zentren, aber auch durch ihr attraktives Erscheinungsbild begründet ist. Diese Situation für einen Einzugsbereich von 44.000 Einwohnern (siehe oben) zu erhalten und auszubauen, dürfte auch im Interesse der Raumordnung und Landesplanung liegen.

Der Stadt Wiesmoor ist durchaus bewusst, dass das zentrale Orte-Konzept durch das Änderungsverfahren des LROP 2014 nicht unbedingt angesprochen wird. Zielsetzung muss es daher auf jeden Fall sein, dass die mittelzentrale Situation der Stadt Wiesmoor besonders in Bezug auf den Einzelhandel aus Sicht der Raumordnung dokumentiert und festgeschrieben wird. Die Voraussetzungen für das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich zur Aufnahme Wiesmoors als Grundzentrum mit der mittelzentralen Teilfunktion Einzelhandel müssen aber gegeben sein.

Die Stadt fordert:

Damit raumordnerische Gründe der weiteren Entwicklung Wiesmoors im Bereich Einzelhandel nicht entgegenstehen, muss der bisherige Satz 7 in der neuen Ziffer 03 „In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Funktionen zugewiesen werden“ auf jeden Fall als Ziel der Landesraumordnung bestehen bleiben.

Weiterhin müssen Richtlinien bez. der Aufstufung von Grundzentren zu Mittelzentren dort erarbeitet werden. Ich erwarte Regelungen, damit der Stadt Wiesmoor der Status eines Mittelzentrums zugewiesen werden kann.

ENTWURF

5. Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 1 e) (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz)

Freiräume, d. h. Gebiete ohne Siedlungsflächen, Verkehrsflächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen, prägen den Charakter der Kulturlandschaften in der Stadt Wiesmoor. Diese Freiräume ermöglichen Naturerleben, Freizeit- und Erholungsaktivitäten außerhalb der Siedlungsbereiche und prägen die Landschaft auch als Tourismusdestination. In ihnen findet die land- und fortwirtschaftliche Bodennutzung und weitere, vielfach wirtschaftliche Nutzungen, statt, die innerhalb der Siedlungen nicht möglich oder nicht verträglich sind.

Freiräume sind die Voraussetzung dafür, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert werden können.

Für eine nachhaltige Raumentwicklung ist die wesentliche Verringerung der Neuinanspruchnahme von Freiräumen (Flächenverbrauch) ein zentrales Anliegen. Durch das Minimierungsgebot als Ziel der Raumordnung wird sichergestellt, dass die Möglichkeiten zur sparsamen Inanspruchnahme von unbebauten Flächen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen stets überprüft werden. Gleichwohl bleiben weitere Entwicklungen möglich und zulässig, wenn die Planungen und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiräumen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiräumen erreicht werden kann, sofern diese u.a. dem Planzeichen „Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung“ nicht entgegensteht..

Die Stadt Wiesmoor begrüßt und unterstützt die Klimaschutzziele von Bund und Land. Die Definition des Planzeichens Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung hat die Gewähr der uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung der mit dem Planzeichen belegten Flächen zu beinhalten.

Im Stadtgebiet Wiesmoor sind noch große und zusammenhängende Hochmoorkomplexe erhalten. Diese für den Klimaschutz zu sichern und zu erhalten, dargestellt in der Streichung der Vorranggebiete für Torfabbau und unterstützt mit dem Planzeichen „Torferhaltung und Moorentwicklung“, wird seitens der Stadt Wiesmoor begrüßt und unterstützt. Städtische Zielsetzung ist der Erhalt der vorhandenen Hochmoorflächen zur Unterstützung des Klimaschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Daseinsberechtigung der dort lebenden Bevölkerung, der Landwirtschaft und der Besonderheit der Siedlungsstrukturen (Hochmoorkultur).

<u>Die Stadt fordert:</u>

Die Belegung sämtlicher Moorflächen relevanter Größe mit Torfmächtigkeiten von mehr als 1,30 m mit dem Planzeichen „Vorranggebiet für Torferhaltung und Moorentwicklung“ (VR TE u. ME) zur Unterstützung der klimapolitischen Ziele von Bund und Land. Die Definition des Planzeichens VT TE u. ME hat die Gewähr der uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung der mit dem Planzeichen belegten Flächen zu beinhalten.

Da die Behandlung der ehemaligen Vorranggebiete für den Torfabbau 15.3, 15.4, 26 und 38 von herausragender Bedeutung ist, wird nachfolgend gebietsbezogen Stellung genommen.

A) Vorranggebiet 15.3 (nördlich des Ems-Jade-Kanals im Stadtteil Marcardsmoor)

1. Status zurzeit

Nach dem derzeit gültigen Landes-Raumordnungsprogramm 2012 ist hier ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung dargestellt. Es handelt sich um einen zusammenhängenden Hochmoorkomplex mit Torfmächtigkeiten von mehr als 1,30 m. An dieses Vorranggebiet grenzen weitere größere Flächenkomplexe mit den genannten Torfmächtigkeiten an. Größere Flächen werden im Vorranggebiet zurzeit aufgrund erteilter älterer Bodenabbaugenehmigungen industriell abgetorft. Der Landkreis Aurich hat im Vorranggebiet 15.3 zwischenzeitlich aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 30.09.2014 gemäß § 14 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen für einen Zeitraum von zwei Jahren untersagt.

ENTWURF

2. Status im Änderungsentwurf LROP 2014

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist aufgehoben. Weitere planerische Darstellungen für das Gebiet sind im Änderungsentwurf nicht vorgesehen. Es verbleibt somit eine sogenannte „weiße Fläche“.

3. Zielsetzung in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Aurich

Der Landkreis hat im Entwurf über das Vorranggebiet 15.3 die Vorranggebiete „VR Torferhaltung und Moorentwicklung“ und „VR Freiraumfunktion“ gelegt. Aus der Beschlussvorlage zum o.g. Kreistagsbeschluss vom 30.09.2014 lässt sich auszugsweise folgende Begründung ableiten:

„Der Landkreis Aurich, der sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) befindet, hat bereits frühzeitig auf die allgemeinen Planungsabsichten des Landes zur Änderung des LROP reagiert und seinerseits die ehemaligen Rohstoffsicherungsgebiete 15.3, 15.4 und 38 mit der Zieldarstellung „VR Torferhaltung und Moorentwicklung“ belegt, um diese großen und zusammenhängenden Hochmoorkomplexe nachhaltig für den Klimaschutz zu sichern. Zusätzlich wurden die genannten ehemaligen Rohstoffgewinnungsgebiete mit der Darstellung „Vorranggebiet Freiraumfunktion“ belegt. Dieses überlagernde Planzeichen, welches nicht im Widerspruch zum Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung steht, dient der zeitnahen Entwicklung regionaler Umsetzungskonzepte, welche die (klima-)ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange in der Kulisse abzubilden haben und im Einklang mit den traditionellen Siedlungsstrukturen zu erarbeiten sind.“

4. Städtische Zielsetzung und Forderung

Seitens der Stadt wird die vollflächige Belegung des im Entwurf des LROP entfallenden Vorranggebietes Rohstoffgewinnung mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung“ (VR TE u. ME) im Einklang mit dem Entwurf der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Aurich gefordert. Gleichzeitig sind angrenzende Flächen mit Torfmächtigkeiten von mehr als 1,30 m in das neue Vorranggebiet VR TE u. ME einzubeziehen. Weiterhin ist in diesem neuen Vorranggebiet die uneingeschränkte wirtschaftliche Nutzbarkeit der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe unter Berücksichtigung der Besonderheit der Siedlungsstrukturen (Hochmoorkultur) sicherzustellen.

B) Vorranggebiet 15.4 (südlich des Ems-Jade-Kanals im Stadtteil Marcardsmoor)

1. Status zurzeit

Nach dem derzeit gültigen Landesraumordnungsprogramm 2012 ist hier ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung dargestellt. Es handelt sich um einen großen zusammenhängenden Hochmoorkomplex mit Torfmächtigkeiten von mehr als 1,30 m. An dieses Vorranggebiet grenzen weitere größere Flächenkomplexe mit den genannten Torfmächtigkeiten an. Kleinere Flächen werden im Vorranggebiet zurzeit, aufgrund erteilter älterer Bodenabbaugenehmigungen industriell abgetorft. Der Landkreis Aurich hat im Vorranggebiet 15.4 zwischenzeitlich aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 30.09.2014 gemäß § 14 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen für einen Zeitraum von zwei Jahren untersagt.

2. Status im Änderungsentwurf LROP 2014

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist aufgehoben. Im östlichen Teil des aufgehobenen Vorranggebietes ist ein Vorranggebiet „Torferhaltung und Moorentwicklung“ dargestellt. Ebenfalls ist im Entwurf ein Vorranggebiet „Torferhaltung und Moorentwicklung“ südlich außerhalb des ehemaligen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung dargestellt. Größtenteils sind somit keine planerischen Zielsetzungen im Entwurf des LROP 2014 vorgesehen, so dass von einer sogenannten „weißen Fläche“ gesprochen werden kann.

ENTWURF

3. Zielsetzung in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Aurich

Der Landkreis hat im Entwurf über das Vorranggebiet 15.4 die Vorranggebiete „VR Torferhaltung und Moorentwicklung“ und „VR Freiraumfunktion“ gelegt. Aus der Beschlussvorlage zum o.g. Kreistagsbeschluss vom 30.09.2014 lässt sich auszugsweise folgende Begründung ableiten:

„Der Landkreis Aurich, der sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) befindet, hat bereits frühzeitig auf die allgemeinen Planungsabsichten des Landes zur Änderung des LROP reagiert und seinerseits die ehemaligen Rohstoffsicherungsgebiete 15.3, 15.4 und 38 mit der Zieldarstellung „VR Torferhaltung und Moorentwicklung“ belegt, um diese großen und zusammenhängenden Hochmoorkomplexe nachhaltig für den Klimaschutz zu sichern. Zusätzlich wurden die genannten ehemaligen Rohstoffgewinnungsgebiete mit der Darstellung „Vorranggebiet Freiraumfunktion“ belegt. Dieses überlagernde Planzeichen, welches nicht im Widerspruch zum Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung steht, dient der zeitnahen Entwicklung regionaler Umsetzungskonzepte, welche die (klima-)ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange in der Kulisse abzubilden haben und im Einklang mit den traditionellen Siedlungsstrukturen zu erarbeiten sind.“

4. Städtische Zielsetzung und Forderung

Seitens der Stadt wird die vollflächige Belegung (mit Ausnahme einer unten näher beschriebenen städtebaulichen Entwicklungsfläche) des im Entwurf des LROP entfallenden Vorranggebietes Rohstoffgewinnung mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung „ (VR TE u. ME) im Einklang mit dem Entwurf der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Aurich gefordert. Gleichzeitig sind angrenzende Flächen mit Torfmächtigkeiten von mehr als 1,30 m in das neue Vorranggebiet VR TE u. ME einzubeziehen. Weiterhin ist in diesem neuen Vorranggebiet die uneingeschränkte wirtschaftliche Nutzbarkeit der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe unter Berücksichtigung der Besonderheit der Siedlungsstrukturen (Hochmoorkultur) sicherzustellen.

Um ortsrandnahe Flächen in eine städtebauliche Betrachtungsweise für eine weitere Wohnbebauung für den Ortsteil Marcardsmoor einzubeziehen, ist eine von der L 12 aus gesehen ausreichend tiefe Grundstücksfläche westlich der L 12 herangrenzend bis an die K 134 (spiegelbildlich zur auf der anderen Kanalseite liegenden Siedlung „An der Schleuse“ gesehen) von einem Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung freizuhalten.

C) Vorranggebiet 26 (Quartier zwischen Amselweg und Bentstreeker Straße)

1. Status zurzeit

Nach dem derzeit gültigen Landesraumordnungsprogramm 2012 ist hier ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung dargestellt. Für den nördlichen Bereich des ehemaligen Rohstoffgewinnungsgebietes 26 zwischen Amselweg und Drosselweg wurde der Torfabbau mit Genehmigung des Landkreises Aurich vom 07.06.2011, Az. IV-60.2-Boab. Wilshusen auf einer Fläche von gut 65 ha Abbaufläche (Fläche der gesamten Abbaustätte gut 83 ha) freigegeben. Für den Bereich zwischen Drosselweg und Bentstreeker Straße genehmigte der Landkreis Aurich den industriellen Torfabbau mit Verfügung IV/61-9607/2 (15) vom 14.10.2004. Der südöstlichste Teil des Gebietes 26 wurde mit Genehmigung des Landkreises Aurich vom 04.10.2007 (Az. IV/60.3-9607/2(15)-2.4.22-eib) für den Torfabbau freigegeben. Das gesamte Vorranggebiet 26 wird derzeit abgetorft. Die Vorgaben aus den jeweiligen Genehmigungen sind bereits teilweise heute erreicht, so dass abzusehen ist, wann der Torfabbau hier abgeschlossen ist.

2. Status im Änderungsentwurf LROP 2014

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist aufgehoben. Für das ehemalige Rohstoffgewinnungsgebiet 26 zwischen Amselweg im Norden und der Bentstreeker Straße – K 150 im Süden ist im Änderungsentwurf überwiegend ein Vorranggebiet „Torferhaltung und Moorentwicklung“ festgelegt.

ENTWURF

3. Zielsetzung in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Aurich

Im Entwurf ist der südliche Bereich (etwa ab Drosselweg in Richtung Bentstreeker Straße) mit einem Vorrang Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung belegt.

4. Städtische Zielsetzung und Forderung

Für den nördlichen Bereich des ehemaligen Rohstoffgewinnungsgebietes 26 zwischen Amselweg und Drosselweg wird aktuell der industrielle Torfabbau umgesetzt. Die Stadt Wiesmoor ist hier nach langen schwierigen Verhandlungen überwiegend Eigentümer der Flächen innerhalb der Abbaustätte geworden. Kommunale Zielsetzung nach dem Torfabbau ist hier zum einen die städtebauliche Entwicklung für den nördlichen Bereich zum Amselweg hin und zum anderen die Schaffung konventioneller landwirtschaftlicher Nutzflächen für den südlichen Teil der Abbaustätte bis an den Drosselweg herangrenzend. Der nördliche Teil zum Amselweg hin grenzt unmittelbar an das Wiesmoorer Zentrum und ist für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung geradezu prädestiniert. Aufgrund dessen erfolgte dann auch die behördliche Genehmigung für den Torfabtrag bis zum mineralischen Untergrund bezogen auf die gesamte Abbaustätte. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, die in diesem Fall von der Stadt Wiesmoor durchgeführt werden müssen, erfolgen an externer Stelle im Stadtgebiet und wurden bislang sukzessiv auf einer Fläche von knapp 25 ha umgesetzt. Ein zwischenzeitlich vom Landkreis Aurich genehmigtes Verfüllungskonzept für die Abbaustätte lässt den Wiederauftrag mit unbelastetem Bodenmaterial zu. Auch wurde diese Verfüllung in Teilbereichen bereits angeschoben. Die nördliche Teilfläche muss für spätere Bauentwicklungen mit tragfähigen Bodenmassen aufgefüllt werden. Die Stadt Wiesmoor hat für diese Abbaustätte bislang immense finanzielle Mittel (Grundstücksankauf, Planungskosten, Kompensationskosten, Erschließung, Verfüllung u.ä.) in die Hand genommen, um angrenzend an das Wiesmoorer Stadtzentrum eine weitere städtebauliche Entwicklung für vielleicht mehrere Generationen umzusetzen. Es kann von daher nicht zweckdienlich sein, wenn durch die aktuelle Änderung des LROP dieses Gebiet als ein Vorranggebiet „Torferhalt und Moorentwicklung“ festgeschrieben wird und dadurch die in langer Erarbeitungszeit unter Beteiligung etlicher Akteure gesteckten städtebaulichen Zielsetzungen einfach vom Tisch geschoben werden. Das in der Änderungsverordnung 2014 festgelegte Vorranggebiet muss ersatzlos gestrichen werden.

Der südliche Teil des Gebietes 26 umfasst den Bereich zwischen Drosselweg und Bentstreeker Straße. In der damaligen kommunalen Stellungnahme zum Bodenabbauantrag forderte die Stadt als Folgenutzung entlang der Bentstreeker Straße – K 150 – in einer eingeschränkten Bautiefe gewerbliche Bauflächen. Man will hier auf Dauer die gute Infrastruktur in Form der Verkehrserschließung nutzen. Nördlich einer derartigen Nutzung könnten sich dann bis zum Drosselweg noch landwirtschaftliche Nutzflächen entwickeln. Von daher wird hier auch die Forderung gestellt, das in der Änderungsverordnung 2014 festgelegte restliche Vorranggebiet zwischen Drosselweg und Bentstreeker Straße ersatzlos zu streichen.

D) Vorranggebiet 38 (betroffenes Teilstück an der Gemeindegrenze zu Uplengen westlich des Nordgeorgsfehn-Kanals)

1. Status zurzeit

Nach dem derzeit gültigen Landesraumordnungsprogramm 2012 ist hier ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung dargestellt. Es handelt sich um einen großen zusammenhängenden Hochmoorkomplex mit Torfmächtigkeiten von mehr als 1,30 m. An dieses Vorranggebiet grenzen weitere größere Flächenkomplexe mit den genannten Torfmächtigkeiten an, sowohl in der Gemeinde Uplengen als auch in der Gemeinde Großefehn. In 2009 wurde für dieses Vorranggebiet ein Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (iGEK) aufgestellt. Größere Flächen werden im Vorranggebiet zurzeit, aufgrund einer erteilten älteren Bodenabbaugenehmigung industriell abgetorft. Es handelt sich hier um Flächen nördlich der Gemeindegrenze zu Uplengen, zum einen im östlichen Bereich zum Wiesmoorer Gewerbegebiet Ilexstraße angrenzend und zum anderen im westlichen Bereich innerhalb der Gemeinde Großefehn bis an die Verlängerung der Ginsterstraße herangrenzend. Für einen Teilbereich des in der Gemeinde Uplengen liegenden Vorranggebietes 38 erteilte der Landkreis Leer am 20.11.2014 auf einer Fläche von ca.119 ha die Genehmigung zum Torfabbau. Der Landkreis Aurich hat in einem kleinen Teilgebiet

ENTWURF

des Vorranggebietes 38 nördlich der Gemeindegrenze zu Uplengen zwischen den oben genannten Torfabbaubereichen zwischenzeitlich aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 30.09.2014 gemäß § 14 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen für einen Zeitraum von zwei Jahren untersagt.

2. Status im Änderungsentwurf LROP 2014

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist aufgehoben. Für das ehemalige Rohstoffgewinnungsgebiet 38 ist im Änderungsentwurf für das Gebiet der Stadt Wiesmoor im derzeitigen Abtorfbereich angrenzend an das Gewerbegebiet Ilexstraße ein Vorranggebiet „Torferhaltung und Moorentwicklung“ festgelegt. Die weitere Fläche in westlicher Richtung ist als sogenannte „weiße Fläche“ dargestellt.

3. Zielsetzung in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Aurich

Der Landkreis hat im Entwurf über das im westlichen Stadtgebiet liegende Vorranggebiet 38 die Vorranggebiete „VR Torferhaltung und Moorentwicklung“ und „VR Freiraumfunktion“ gelegt. Aus der Beschlussvorlage zum o.g. Kreistagsbeschluss vom 30.09.2014 lässt sich auszugsweise folgende Begründung ableiten:

„Der Landkreis Aurich, der sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) befindet, hat bereits frühzeitig auf die allgemeinen Planungsabsichten des Landes zur Änderung des LROP reagiert und seinerseits die ehemaligen Rohstoffsicherungsgebiete 15.3, 15.4 und 38 mit der Zieldarstellung „VR Torferhaltung und Moorentwicklung“ belegt, um diese großen und zusammenhängenden Hochmoorkomplexe nachhaltig für den Klimaschutz zu sichern. Zusätzlich wurden die genannten ehemaligen Rohstoffgewinnungsgebiete mit der Darstellung „Vorranggebiet Freiraumfunktion“ belegt. Dieses überlagernde Planzeichen, welches nicht im Widerspruch zum Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung steht, dient der zeitnahen Entwicklung regionaler Umsetzungskonzepte, welche die (klima-)ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange in der Kulisse abzubilden haben und im Einklang mit den traditionellen Siedlungsstrukturen zu erarbeiten sind.“

Im Entwurf ist weiterhin für den östlichen Teilbereich angrenzend an das Gewerbegebiet Ilexstraße und für einen kleinen Teilbereich angrenzend an die Gemeinde Großefehn ein Vorrang Natur und Landschaft dargestellt.

4. Städtische Zielsetzung und Forderung

Östlich dieses auf Wiesmoorer Gebiet liegende Vorranggebiet befindet sich das Gewerbegebiet Ilexstraße mit einer Fläche von insgesamt knapp 40 ha. Auf Dauer muss dieses Gebiet erweitert werden. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen nur in westlicher Richtung in Richtung der festgelegten Vorrangfläche. Des Weiteren versucht die Kommune seit Jahren das Umspannwerk genau im Zentrum der Stadt an der Kreuzung B 436 und L 12 auszulagern. Eine Standortvariante wäre an der Gemeindegrenze zu Uplengen, westlich des derzeitigen oben angesprochenen Gewerbegebietes Ilexstraße. Beide kommunalen Planungen stehen in einem absoluten Widerspruch zur dargestellten Landesraumordnungsplanung. Die Stadt fordert hier ersatzlos die Streichung des im Osten angrenzend an das Gewerbegebiet festgelegte Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung.

Seitens der Stadt wird weiterhin die Belegung der dann in westlicher Richtung angrenzenden Freiflächen des im Entwurf des LROP entfallenden Vorranggebietes Rohstoffgewinnung im Bereich des Wiesmoorer Stadtgebietes mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung „ (VR TE u. ME) im Einklang mit dem Entwurf der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Aurich gefordert. Gleichzeitig sind angrenzende Flächen außerhalb des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung mit Torfmächtigkeiten von mehr als 1,30 m in das neue Vorranggebiet VR TE u. ME einzubeziehen. Weiterhin ist in diesem neuen Vorranggebiet die uneingeschränkte wirtschaftliche Nutzbarkeit der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe sicherzustellen.

Außerhalb der oben aufgeführten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung 15.3, 15.4, 26 und 38 gibt es weitere Flächen mit Moormächtigkeiten von mehr als 1,30 m. Zu diesen Flächen wird wie folgt Stellung genommen:

ENTWURF

Moorflächen mit einer Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m nördlich des VR 15.3 und östlich des VR 15.4

1. Status zurzeit

Hier handelt es sich um zusammenhängende Hochmoorflächen mit erheblichen Torfmächtigkeiten. Lediglich in Richtung Nordgeorgsfehn–Kanal sind geringe Flächen abgetorft und der Siedlungsnutzung zugeführt worden.

2. Status im Änderungsentwurf LROP 2014

Hier sind in der Anlage 2 zu Artikel 1 Nr. 2 der Änderungsverordnung keine planerischen Zielsetzungen vorgesehen, so dass von einer sogenannten „weißen Fläche“ gesprochen werden kann.

3. Zielsetzung in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Aurich

Der Landkreis hat für diese Flächen ein Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung vorgesehen.

4. Städtische Zielsetzung und Forderung

Seitens der Stadt wird die vollflächige Belegung der genannten Hochmoorflächen mit Torfmächtigkeiten von mehr als 1,30 m mit dem neuen Vorranggebiet VR TE u. ME gefordert. Weiterhin ist in diesem neuen Vorranggebiet die uneingeschränkte wirtschaftliche Nutzbarkeit der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe unter Berücksichtigung der Besonderheit der Siedlungsstrukturen (Hochmoorkultur) sicherzustellen.

Zu den im Änderungsentwurf 2014 dargestellten Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung wird wie folgt Stellung genommen:

A) Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung im südöstlichen Bereich der Stadt angrenzend an die Gemeinde Friedeburg

1. Status zurzeit

Nach dem derzeit gültigen Landesraumordnungsprogramm 2012 ist hier kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung dargestellt. Das westlich zur Gemeindegrenze Friedeburg und südlich der Bentstreeker Straße bzw. südöstlich zum früheren Vorranggebiet Nr. 26 im Änderungsentwurf festgelegte Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung liegt teilweise in einer in der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt dargestellten Sonderbaufläche für Windenergieanlagen. Etliche Windenergieanlagen haben hier zwischenzeitlich ihren Betrieb aufgenommen. Dies sind drei Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 in der Gemarkung Wiesmoor, Flur 29, Flurstücke 17 und 20/1 entsprechend der Genehmigung des Landkreises Aurich vom 04.07.2011 Az. IV-60-50-1961/2010 und drei Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E – 82 in der Gemarkung Wiesmoor, Flur 36, Flurstück 15, Flur 32, Flurstück 5/6 und Flur 29, Flurstück 20/1 entsprechend der Genehmigung vom 20.08.2012 Az. IV-60-50-1586/2011. Auch unmittelbar südlich des dargestellten Vorranggebietes sind mittlerweile sechs Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 in Betrieb. Diese stehen in der Gemarkung Wiesmoor, Flur 39, Flurstück 6 und Flurstück 3 (3 Anlagen genehmigt am 04.01.2010, Az. IV-60-50-1303/2009) und in der Gemarkung Wiesmoor, Flur 38, Flurstück 9 und 11 (3 Anlagen genehmigt am 20.08.2012, Az. IV-60-50-1586/2011).

Zum o.a. Vorranggebiet Torferhalt und Moorentwicklung ist weiterhin festzustellen, dass in unmittelbarer Nähe nördlich der angesprochenen Sonderbaufläche Windenergieanlagen überwiegend Moorböden mit Torfmächtigkeiten unter 1,30m vorhanden sind. Die Flächen sind hier abgetorft bzw. übersandet. Bei den Flächen noch weiter nördlicher in Richtung Bentstreeker Straße K 150 handelt es sich ausnahmslos um Sandland. Im Bereich des Flurstückes 5/6 der Flur 32 (im westlichen Teil des dargestellten Vorranggebietes) haben sich mittlerweile Waldflächen entwickelt

ENTWURF

2. Zielsetzung in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Aurich

Der Landkreis hat für diese Flächen ein Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, ein Vorranggebiet Windenergienutzung, den Vorbehalt Wald mit Vergrößerung des Waldanteils und den Vorbehalt Landwirtschaft mit hohem Ertragspotenzial vorgesehen.

3. Städtische Zielsetzung und Forderung

Aufgrund der Windenergie muss auch auf Dauer gewährleistet sein, dass es hier zu keinen Konfliktpunkten mit den landesplanerischen Vorgaben kommt. Deshalb ist die innerhalb der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Sonderbaufläche für Windenergieanlagen (genehmigt am 02.02.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden am 12.06.2009) zuzüglich einer angemessenen Pufferzone von der Ausweisung als Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung herauszunehmen.

Da die Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung aufgrund der Bodenverhältnisse auch in dem weiteren Bereich nicht gegeben sind, ist das festgelegte Vorranggebiet hier ersatzlos zu streichen.

B) Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung südlich der B 436 (Hauptstraße) und westlich der K 135 (Ginsterstraße) in den Ortsteilen Voßbarg und Zwischenbergen

1. Status zurzeit

Nach dem derzeit gültigen Landesraumordnungsprogramm 2012 ist hier im südöstlichen Bereich des eingetragenen Vorranggebietes Torferhaltung und Moorentwicklung noch ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung dargestellt. Im südlichen Bereich dieses Vorranggebietes ist in der rechtswirksamen 35. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Etliche Windenergieanlagen (auf Wiesmoorer Gebiet 14 Stück) haben hier zwischenzeitlich ihren Betrieb aufgenommen. Weitere Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich sind aktuell.

Zum o.a. Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung ist weiterhin festzustellen, dass in westlicher Richtung (in Richtung Zwischenbergen) und in nördlicher Richtung überwiegend Moorböden mit Torfmächtigkeiten unter 1,30 m bzw. Sandböden vorhanden sind. Lediglich im mittleren Bereich des dargestellten Vorranggebietes gibt es noch Moorflächen mit Torfmächtigkeiten von mehr als 1,30 m.

2. Zielsetzung in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Aurich

Der Landkreis hat für diese Flächen ein Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, ein Vorranggebiet Windenergienutzung, den Vorbehalt Grünlandbewirtschaftung – Pflege, Entwicklung, den Vorbehalt Landwirtschaft mit hohem Ertragspotenzial sowie in Richtung B 436 ein Vorranggebiet Natur und Landschaft vorgesehen.

3. Städtische Zielsetzung und Forderung

Es muss auch auf Dauer gewährleistet sein, dass es aufgrund der Windenergie zu keinen Konfliktpunkten mit den landesplanerischen Vorgaben kommt. Deshalb ist die innerhalb der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und Landwirtschaft (genehmigt am 16.03.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden am 08.04.2005) zuzüglich einer angemessenen Pufferzone von der Ausweisung als Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung herauszunehmen.

Da die Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung aufgrund der Bodenverhältnisse auch in den weiteren Bereichen überwiegend nicht gegeben sind, ist das festgelegte Vorranggebiet ersatzlos zu streichen. Eine verbleibende Fläche mit Moor-

ENTWURF

mächtigkeiten von mehr als 1,30 m im mittleren Teil ist aufgrund der Kleinräumigkeit nicht als Vorranggebiet darzustellen.

Ausführungen zum Themenbereich Landwirtschaft:

Trotz der Forderung zur Darstellung von vereinzelten Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung sind die Belange der Landwirtschaft äußerst intensiv zu betrachten. Die Landwirtschaft bildet nach wie vor in unserem Raum die Existenzgrundlage zahlreicher bäuerlicher Familienbetriebe. Die Bewirtschaftung der Moorflächen ist zum Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe zwingend erforderlich. Die Betriebe sind auf diese Flächen dringend angewiesen. Es herrscht bereits heute eine große Knappheit an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Wiesmoorer Bereich. Ein Entzug weiterer Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung verschärft die Situation der Flächenknappheit und spitzt die Lage für die auf Futterflächen angewiesenen Milcherzeugungsbetriebe unnötig weiter zu. Gerade die zukunftsträchtigen sogenannten Wachstumsbetriebe, welche das wirtschaftliche Rückgrat für den gesamten ländlichen Raum darstellen und damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der ländlichen Siedlungsstruktur leisten, würden durch den Entzug weiterer Flächen schwer belastet und möglicherweise zur Aufgabe gezwungen. Das muss in jedem Falle verhindert werden. Ich gehe davon aus, dass die Aussage von Herrn Minister Meyer im Hinblick darauf, dass die landwirtschaftliche Nutzung (Grünlandwirtschaft) weiterhin uneingeschränkt zulässig ist, nach wie vor Gültigkeit hat. Auch vertraue ich auf die Aussage, dass es für eine ordnungsgemäße Landwirtschaft durch Festlegungen im LROP keine Bewirtschaftungseinschränkungen oder –auflagen geben wird. Auch entnehme ich den Äußerungen des Ministeriums, dass durch dargestellte Vorranggebiete eine Betroffenheit typischer Vorhaben landwirtschaftlicher Betriebe z. B. Stallneubauten, Fahrzeughallen, Wegeausbau u.ä. nicht gegeben sein wird.

ENTWURF

6. Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 1 f) (Natur und Landschaft)

Es sind zahlreiche Vorranggebiete Biotopverbund in der Anlage 2 festgelegt. Im Norden der Stadt Wiesmoor, im Ortsteil Marcardsmoor, ergibt sich eine Ballung von Vorranggebieten Biotopverbund. Es muss gewährleistet sein, dass das ehemalige Rohstoffgewinnungsgebiet 15.4 nicht aufgrund der an allen Seiten herangrenzenden Vorranggebiete Biotopverbund naturschutzfachlich so wertvoll wird, dass hier die Interessen u.a. der Landwirtschaft nicht mehr berücksichtigt werden. Ein weiteres Vorranggebiet Biotopverbund ist im südöstlichen Bereich der Stadt Wiesmoor festgelegt. In der wirksamen 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sind für diesen Bereich zwei Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen dargestellt. Insgesamt 22 Windenergieanlagen sind hier mittlerweile gebaut worden. Es muss gewährleistet sein, dass durch das eingetragene Vorranggebiet Biotopverbund hier keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bauleitplanung der Stadt Wiesmoor und auf die vorhandenen Windenergieanlagen entstehen. Gegebenenfalls ist dieses Vorranggebiet Biotopverbund hier vollkommen zu streichen.

ENTWURF

7. Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 1 k) (Schifffahrt, Häfen)

Gemäß der Begründung zum Änderungsentwurf wird angesichts der erfolgten Fertigstellung des ersten Bauabschnitts des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven die geltende Zielsetzung für das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen in dem bisher festgelegten Umfang präzisiert. Eine Erweiterung des Vorranggebietes erfolgt nicht. Bei weiteren Vorhaben im Vorranggebiet sollte die Verkehrsinfrastruktur ein großes Augenmerk haben. Es kann nicht sein, dass vor allem der LKW-Verkehr in Richtung Westen über vorhandene nicht weiter belastbare Verkehrsanlagen abgeführt wird. In der Stadt Wiesmoor wird dadurch die B 436, die das Stadtgebiet von Nordost bis Südwest quert, betroffen. Aufgrund aktueller Verkehrsbelastungszahlen kann heute bereits festgestellt werden, dass der LKW-Durchfahrtsverkehr in Wiesmoor in den letzten Jahren zugenommen hat. Bei Erweiterungsmaßnahmen in Wilhelmshaven sollte daher versucht werden, den hafenorientierten Schwerlastverkehr zielgerecht und ohne weitere Belastungen für die Einwohner in das Hinterlandgebiet abzuführen.

ENTWURF

8. Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 1 l) (Energie)

Wiesmoor ist als ehemaliger Energieerzeugungsstandort mit elektrischer Infrastruktur erheblich belastet. So befindet sich im Zentrum der Stadt ein Umspannwerk in direkter Nähe zur Wohnbebauung. Die hierzu gehörigen Hochspannungsleitungen Wiesmoor-Conneforde und Wiesmoor-Emden mit 110 kV-Spannung sind als Freileitungen direkt über eine Wohnbebauung ausgeführt. Am 09.01.2014 kam es zu einem Leitungsseilriss der 110 kV Freileitung über eine Wohnbebauung im Wiesmoorer Stadtgebiet bei voller Spannung. Die Abschaltung der gerissenen Leitung erfolgte erst nach 20 Minuten nach der Haverie (siehe auch NDR-Mediathek, Leitungsseilriss Wiesmoor, 09.01.2014).

Die bestehende Freileitung mit 220 kV Spannung Emden – Conneforde im Bereich Wiesmoor – Zwischenbergen soll als 380 kV Leitung mit 4 Systemen (12 Seile) ausgebaut werden. Im derzeitigen Planungsstand sind Masthöhen überwiegend zwischen 60 und 80 m vorgesehen. In Anbetracht der völlig ebenen Landschaft führt dies zu einer Zerschneidung der ostfriesischen Halbinsel. Da mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung und der Landschaft zu rechnen ist, bezieht die Stadt wie folgt Stellung:

Der neue Satz 5 unter Ziffer 01 erhält folgende Ergänzung: Eine übermäßige Belastung von Bevölkerung und Landschaft ist zu vermeiden. **Im Konfliktfall ist statt Freileitungen eine Erdverkabelung auszuführen.**

Zur Klarstellung ist der Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 01 nachstehend abgedruckt:

„[1]Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

[2]Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. [3]Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

[4]An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden: am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.

[5]Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.“

Satz 5 unter Ziffer 07 erhält folgende Ergänzung: **Für Abstände gelten ebenfalls die nach folgenden Regelungen bezüglich Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen Satz 6 bis einschließlich Satz 12.**

Satz 9 unter Ziffer 07 ist vollständig zu streichen und wie folgt zu ersetzen: **Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist die Höchstspannungsleitung in Erdverkabelung auszuführen.**

Satz 19 unter Ziffer 07 erhält folgende Fassung: Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes ist so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 5 nicht überschreiten.

Nach Satz 21 unter Ziffer 07 ist folgender neuer Satz 22 einzufügen: Für die Ertüchtigung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen gelten die Festlegungen für Abstände wie bei Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen Satz 6 bis einschließlich Satz 12.

Zur Klarstellung ist der Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 07 nachstehend abgedruckt:

„[1]Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. [2]Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage

ENTWURF

des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. [3]Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz erprobt werden soll. [4]Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

[5]Bel der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.

[6]Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

a) diese Wohngebäude Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder Im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

[7]Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, Insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

[8]Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig Ist.

[9]Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet Ist oder
b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht

[10]Bei der bauplanungsrechtllchen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder In denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 14 einzuhalten. [11]Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind.

[12]Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.

[13]Für das Höchstspannungsnetz besteht auf den Leitungstrassen zwischen
- Wilhelmshaven und Conneforde,
- Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe,
- Dörpen und dem Niederrhein sowie
- Wehte und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,
ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und -sicherung Ist hinzuwirken.

[14]Für die In der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380- kV-Höchstspannungsleitungen
- Wilhelmshaven — Conneforde,
- Ganderkesee — Diepholz, Sankt Hülfe, sowie
- Wahle — Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,
- Dörpen Richtung Niederrhein
sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.

ENTWURF

[15]Bei allen Planungen und Maßnahmen ist davon auszugehen, dass zwischen
- Wehrendorf und Lüstringen und weiter In Richtung Gütersloh (Nordrhein- Westfalen).
- Conneforde und Emden,
- Emden und weiter in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),
- Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern),
- Emden und Halbemond,
- Conneforde und Cloppenburg und Merzen,
- Dollern und Elsfleth/West,
- Stade und Landsbergen sowie
- Wahle und Helmstedt und weiter in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt)
die Neutrassierung von Höchstspannungsleitungen erforderlich ist.

[16]Die in Satz 14 genannten sowie die In der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

[17]Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen. [18]Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. [19]Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.

[20]Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.
[21]Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen."

ENTWURF